

**Richtlinien für die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste der Thüringer Tierseuchenkasse  
vom 14. April 2010**

Aufgrund des § 12 Satz 1 Nr. 8 und § 26 Abs. 3 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2010 (GVBl. S. 36), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 14. April 2010 folgende Richtlinien beschlossen:

**§ 1**

**Organisation der Tiergesundheitsdienste**

(1) Die Tiergesundheitsdienste untergliedern sich in die Fachbereiche Beratung und Laboruntersuchung (TGD-Labor).

(2) Im Fachbereich Beratung sind fachspezifische Beratungsdienste für die Tierarten Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Geflügel und Pferde tätig. Unabhängig von der fachspezifischen Ausrichtung arbeiten die Tiergesundheitsdienste untereinander zusammen und unterstützen sich bei der Aufgabenerfüllung.

**§ 2**

**Aufgaben der Tiergesundheitsdienste**

(1) Die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste dient der Förderung der Tiergesundheit und Leistungsfähigkeit der Tierbestände, der Vorbeugung und Bekämpfung der von Tier zu Tier sowie der von Tieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten, der Verbesserung des Tierschutzes und des Verbraucherschutzes sowie der Verminderung von Umweltbelastungen durch Tierhaltungen. Die Tiergesundheitsdienste arbeiten eng mit den Tierhaltern, ihren Organisationen und Verbänden, den Hoftierärzten und den Veterinärbehörden zusammen.

(2) Durch die Tiergesundheitsdienste sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beratung von Tierhaltern zu allgemeinen oder speziellen Tiergesundheitsproblemen sowie zur Verminderung von Tierverlusten in der Tierhaltung,
2. Erstellung betriebsspezifischer Hygiene-, Behandlungs- und Sanierungsprogramme sowie Mithilfe bei deren Realisierung unter Einbeziehung der Hoftierärzte,
3. Vorbereitung, Durchführung oder fachliche Begleitung und Überwachung von Landesprogrammen zur Verbesserung der Tiergesundheit,
4. Beratung der Veterinärbehörden bei der Lösung tiergesundheitlicher Probleme sowie der Überwachung der Tierbestände hinsichtlich vom Tier auf den Menschen übertragbarer Krankheiten,
5. Erarbeitung von konzeptionellen Lösungen bei der Sanierung der Tierbestände von übertragbaren Tierkrankheiten und Tierseuchen im Auftrag der Veterinärbehörden,
6. Entwicklung, Erprobung und Einführung von Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der Diagnostik, Prophylaxe und Bekämpfung von Tiergesundheitsstörungen,
7. Mitarbeit im Landestierseuchenkrisenzentrum,
8. Veranlassung, Durchführung und Auswertung diagnostischer Untersuchungen,

9. Überprüfung der Verwendung ausgereicherter Beihilfen im Einzelfall,
10. Mitwirkung bei der Erstellung und Kontrolle von Qualitätssicherungsprogrammen,
11. Mitwirkung bei der Fortbildung von Tierpflegern, Tierbesitzern und Tierärzten, auch durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit,
12. Beteiligung an der wissenschaftlichen Bearbeitung praxisrelevanter tiergesundheitslicher Fragestellungen im Zusammenhang mit anderen Einrichtungen und
13. die Erstellung von Gutachten.

(3) Die Fachbereiche der Tiergesundheitsdienste arbeiten bei der Lösung der Aufgaben eng zusammen. Das betrifft insbesondere die Umsetzung der Landesprogramme zur Sicherung der Tiergesundheit und die Bearbeitung der von den Fachbeiräten erarbeiteten und vom Geschäftsführer der Tierseuchenkasse (im Folgenden Geschäftsführer) vorgegebenen Schwerpunktaufgaben.

(4) Der Fachbereich Laboruntersuchung führt im Auftrag der Tierbesitzer die zur Umsetzung der Landesprogramme erforderlichen labordiagnostischen Untersuchungen durch, sofern diese nicht Aufgabe des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz sind. Weiterhin werden andere Untersuchungen im Auftrag der Tierbesitzer und Untersuchungen zur Entwicklung, Erprobung und Einführung von labordiagnostischen Methoden sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung praxisrelevanter tiergesundheitslicher Fragestellungen durchgeführt.

(5) Die Tiergesundheitsdienste arbeiten eng mit den Tiergesundheitsdiensten anderer Länder zusammen.

### § 3

#### Durchführung der Aufgaben im Fachbereich Beratung

(1) Die Tiergesundheitsdienste werden nach Auftragserteilung durch den Tierhalter, den Geschäftsführer oder die Veterinärbehörden tätig.

(2) Die Tiergesundheitsdienste organisieren die Außendiensttätigkeit selbständig unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie haben darauf zu achten, dass die Aufgaben effizient unter Nutzung synergetischer Möglichkeiten erfüllt werden.

(3) Die Tiergesundheitsdienste informieren wöchentlich den Geschäftsführer über die beabsichtigte Außendiensttätigkeit (Wochenarbeitsplan) und die Ergebnisse der Tätigkeit (Leistungsnachweise).

(4) Die Tiergesundheitsdienste können mit Einverständnis des Auftraggebers und des Geschäftsführers andere Einrichtungen beiziehen. In diesem Fall ist vor der Beiziehung der Kostenträger festzustellen.

(5) Die Tiergesundheitsdienste beachten die Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes. Sie haben dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene und betriebliche Daten nicht oder nur aufgrund eines Gesetzes an Dritte weitergegeben werden.

(6) Die Tiergesundheitsdienste gehen grundsätzlich keiner kurativen tierärztlichen Tätigkeit nach. Die vorübergehende Behandlung von landwirtschaftlichen Nutztieren kann im Einzelfall nur im Einvernehmen mit dem Hoftierarzt erfolgen. Sie können im Rahmen ihrer Tätigkeit diagnostische Untersuchungen und Probenahmen vornehmen.

#### § 4

##### **Tätigkeitsnachweise**

(1) Die Mitarbeiter der Fachbereiche mit Außendiensttätigkeit führen Leistungsnachweise über ihre Tätigkeit. Die Leistungsnachweise dienen gleichzeitig der Abrechnung über die Gebühren und Auslagen auf Grundlage der Kostensatzung gegenüber dem Auftraggeber.

(2) Die Leistungsnachweise werden während des Außendienstes erstellt und vom Tierhalter gegengezeichnet. Der Leistungsnachweis (Formblatt) enthält mindestens folgende Angaben:

1. Leistungserbringer: (Name),
2. Leistungsort: (Anschrift),
3. Leistungszeit: (Stunde, Tag, Jahr, von – bis),
4. Leistungsart: (Beschreibung des Auftrages der durchgeführten Leistungen, einschließlich Probenahmen, Ergebnisse),
5. Getroffene Empfehlungen.

(3) Die Leistungsnachweise sind einmal wöchentlich der Verwaltung der Tiergesundheitsdienste zu übermitteln.

(4) Die Leistungsnachweise werden auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch die Verwaltung der Tiergesundheitsdienste geprüft.

(5) Der Geschäftsführer informiert die Fachbereiche der Tiergesundheitsdienste regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines Kalendervierteljahres, über die von ihnen erbrachten Leistungen und wertet sie mit ihnen aus.

#### § 5

##### **Durchführung der Aufgaben im Fachbereich Laboruntersuchung (TGD-Labor)**

(1) Im Fachbereich Laboruntersuchung werden die eingesandten Proben untersucht und das Untersuchungsergebnis festgestellt.

(2) Der Leiter des Fachbereichs Laboruntersuchung stellt sicher, dass die rechtlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Infektionsschutz entsprechend der jeweiligen Schutzstufe im Labor eingehalten werden. Ihm obliegen die Gefährdungsbeurteilung, die Erstellung von arbeitsbereichs- und stoffbezogenen Betriebsanweisungen sowie die Unterweisung der Beschäftigten über die auftretenden Gefahren und die Schutzmaßnahmen. Er erstellt einen Organisationsplan des Labors einschließlich des Hygieneplans und der Verzeichnisse der biologischen Arbeitsstoffe und der Gefahrstoffe. Er stellt sicher, dass die Tätigkeitsabläufe effizient und unter Beachtung der erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfolgen.

(3) Die Qualitätssicherung der Aufgabenerledigung erfolgt regelmäßig durch interne Audits, deren Durchführung und Ergebnisse zu dokumentieren sind.

(4) Die Untersuchungsergebnisse sind von den Prüfleitern festzustellen und schriftlich dem Auftraggeber sowie bei Erfordernis dem betreuenden Tierarzt, dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und/oder dem zuständigen Tiergesundheitsdienst mitzuteilen.

(5) Die Kostenfeststellung für die Untersuchung erfolgt durch den Prüfleiter. Er übermittelt die Kostenrechnung für die einzelnen Untersuchungsleistungen der Verwaltung der Tiergesundheitsdienste. Dort erfolgt die rechnerische Prüfung und Rechnungslegung an den Auftraggeber.

## **§ 6**

### **Informationspflichten**

(1) Die Fachbereiche informieren den Geschäftsführer unverzüglich über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung sind oder sein können.

(2) Die Fachbereiche erstellen nach näheren Angaben des Geschäftsführers jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr.

## **§ 7**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste vom 7. Juli 2005 außer Kraft.

Die Richtlinien werden hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. April 2010

Dr. Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse